

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/9154 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung
(Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Kerstin Andreae, Brigitt Bender,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/9312 –

Die gesetzliche Unfallversicherung fit für die Dienstleistungsgesellschaft machen

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Heinz-Peter Haustein, Dr. Heinrich L. Kolb,
Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/6645 –

Mehr Wettbewerb und Kapitaldeckung in der Unfallversicherung

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken),
Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5616 –

Keine Leistungskürzungen bei der gesetzlichen Unfallversicherung

A. Problem

Zu Drucksache 16/9154

Nach Ansicht der Bundesregierung entspricht die Organisation der gewerblichen Unfallversicherung nicht den aktuellen Wirtschaftsstrukturen. Die branchenbezogene Organisation der gewerblichen Unfallversicherung hat den Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft in den letzten Jahrzehnten nicht nachvollzogen. Folge sind erhebliche Unterschiede in den Beitragssätzen der Berufsgenossenschaften. Darüber hinaus ist die gewerbliche Unfallversicherung in kleine und kleinste Träger zersplittert.

Wesentliche Ziele der Organisationsreform sind die:

- Anpassung der Organisation an veränderte Wirtschaftsstrukturen,
- Lösung der Altlastenproblematik sowie
- Modernisierung der Verwaltungsstrukturen.

Zu Drucksache 16/9312

Nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gesetzliche Unfallversicherung ein wichtiger Bestandteil des Systems der Sozialen Sicherung in Deutschland. Trotz der grundsätzlich erfolgreichen Bilanz gibt es jedoch Bedarf zur Reform der historisch bedingten Struktur der gesetzlichen Unfallversicherung und ihrer Leistungen: Der Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft hat auch zu einem Wandel der Produktionsabläufe und der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren geführt. Die gesundheitlichen Problemstellungen in den Unternehmen und Verwaltungen sind nicht mehr primär an der Mensch-Maschine-Schnittstelle zu verorten, sondern an der Mensch-Mensch-Schnittstelle.

Zu Drucksache 16/6645

Nach Ansicht der Antragsteller müssen Wettbewerb und Kapitaldeckung in der gesetzlichen Unfallversicherung eingeführt werden, um dem Ziel einer qualitativ hochwertigen, auch im demografischen Wandel finanzierbaren Unfallversicherung gerecht zu werden. Aufgrund mangelnden Wettbewerbs in der gesetzlichen Unfallversicherung kommt es trotz seit Jahren abnehmender Unfallzahlen nicht zu nachhaltigen Beitragssenkungen. Um dem Ziel einer auch im demografischen Wandel finanzierbaren Unfallversicherung gerecht zu werden, muss die gesetzliche Unfallversicherung eine stärkere Kapitaldeckung aufbauen. Die Unfallversicherung ist gegenwärtig im Umlageverfahren organisiert. Daher wird auch sie von der sich beschleunigenden Alterung der Gesellschaft betroffen und zu steigenden Kosten für die Unternehmen führen, wenn nicht möglichst schnell zumindest ein teilweise kapitalgedecktes System eingeführt wird.

Zu Drucksache 16/5616

Nach Auffassung der Antragsteller ist die im Koalitionsvertrag genannte Reform der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich zu begrüßen. Zu kritisieren sind aber die vorgesehenen Eingriffe in bewährte Organisationsprinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung ebenso wie die Absicht der Bundesregierung, durch die Schaffung eines Bundesverbandes in der Form einer öffentlichen Körperschaft in die Kompetenzen der Träger der Selbstverwaltung einzugreifen. Hinsichtlich der angekündigten Leistungsrechtsreform ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass Forderungen der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände nach einer Auslagerung der Wegeunfälle aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung nicht aufgenommen worden sind.

B. Lösung

Zu Drucksache 16/9154

Im Bereich der Organisation sollen Wirtschaftlichkeit und Effektivität durch folgende Maßnahmen gesteigert werden:

- Die Selbstverwaltung wird beauftragt, durch Fusionen in eigener Verantwortung die Zahl der Unfallversicherungsträger deutlich zu reduzieren und damit nachhaltig leistungsfähige Träger zu schaffen.
- Durch Fusionen sollen Unterschiede in den Beiträgen der gewerblichen Berufsgenossenschaften deutlich reduziert werden.
- Die Verteilung der Altlasten wird auf der Basis eines von der Selbstverwaltung der gewerblichen Berufsgenossenschaften entwickelten Konzepts neu gestaltet. Unter Beibehaltung der primären branchenbezogenen Verantwortlichkeit wird eine gerechte Lastenverteilung erreicht die den wirtschaftlichen Strukturwandel berücksichtigt.
- Das Vermögensrecht wird neu gestaltet. Betriebsmittel und Rücklagen werden künftig stärker limitiert. Illiquides Rücklagevermögen ist gesondert zu bilanzieren. Im Rahmen des Verwaltungsvermögens sind Altersrückstellungen zu bilden.
- Es werden weitere Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung getroffen. Die Insolvenzgeldumlage wird künftig zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag erhoben. Die Regelungen zum Verfahren des Prüfdienstes werden ergänzt.
- Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen gewerblichen und öffentlichen Unfallversicherungsträgern wird dauerhaft und rechtlich klar geregelt.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/9154 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Drucksache 16/9312

Die Bundesregierung wird aufgefordert:

- Eine Reform des Leistungsrechtes auf den Weg zu bringen, die dazu führt, dass sich Leistungsempfänger einerseits und Berufsgenossenschaften sowie Gutachter andererseits auf Augenhöhe gegenüber treten können.
- Die Verlagerung der Kosten von arbeitsbedingten Erkrankungen auf das System der gesetzlichen Krankenversicherung durch eine Stärkung der Prävention und eine Überarbeitung des Berufskrankheitensystems zu begrenzen.
- Eine organisatorische Reform der Unfallversicherung durchzuführen, um bessere Effizienzsteigerungen zu erzielen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/9317 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Drucksache 16/6645

Der Unfallversicherungsmarkt soll im Bereich Versicherungsleistungen für Arbeitsunfälle durch private Versicherungsunternehmen abgedeckt und somit wettbewerbsorientierter gestaltet werden. In der Folge werden für den Bereich der Arbeitsunfälle risikoadäquatere Beitragsbemessungen erreicht und der Anreiz

zur Prävention erhöht. Berufskrankheiten werden weiterhin über die Berufsgenossenschaften abgesichert. Die volle Haftungsablösung des Unternehmers bleibt erhalten.

Rentenlasten, die bis zum Stichtag der Öffnung der Unfallversicherung für private Versicherer entstanden sind, werden je nach Branche getragen. Ein transparentes neues Lastenausgleichsverfahren sorgt dafür, dass Branchen, die einem starken Strukturwandel unterlagen, in ihren Altlastenzahlungen unterstützt werden.

Der Leistungskatalog soll künftig gerechter sein und Schwerverletzte mit wirklichem Verdienstausfall besser entschädigen als gegenwärtig. Dafür wird künftig bei Arbeitsunfällen zwischen Gesundheits- und Erwerbsminderungsschaden unterschieden. Den Gesundheitsschaden erhält jeder Verletzte ersetzt. Der Ausgleich für Erwerbsminderungsschaden richtet sich künftig an der realen Einkommensminderung aus.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/6645 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

Zu Drucksache 16/5616

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden,

- die Reform des Organisationsrechts von der des Leistungsrechts vollständig abzukoppeln;
- bei der Reform des Organisationsrechts darauf zu verzichten, eine feste Zahl an Berufsgenossenschaften und Unfallkassen als Zielgröße festzuschreiben, da dies einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften darstellt;
- den neuen Spitzenverband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) als autonomen Dachverband der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu akzeptieren, der als selbstverwaltete Organisation und Vertreter seiner Mitglieder nicht nur Service, Dienstleistungen und Koordinierungsarbeit für diese erbringt, sondern auch als politische Vertretung die Interessen der Unfallversicherung vertreten soll;
- bei der Reform des Leistungsrechts nicht hinter das bestehende Niveau der Absicherung zurückzufallen. Verbesserungen im Leistungsrecht für Einzelne dürfen nicht zu Lasten anderer Leistungsberechtigter führen;
- an dem bestehenden System der abstrakten Schadensbemessung festzuhalten, um neue gravierende Ungerechtigkeiten durch die Einführung zweier unabhängiger Entschädigungsleistungen zu vermeiden;
- substanzielle Verbesserungen bei der Anerkennungspraxis von Berufskrankheiten in die Reform zu integrieren.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/5616 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme einer der übrigen Vorlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Zu Drucksache 16/9154

Vollzugsaufwand

Durch das Gesetz entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Zu Drucksache 16/9154

Die Neuregelungen des Lastenausgleichsverfahrens und der Insolvenzgeldumlage sind für die Wirtschaft insgesamt kostenneutral. Durch die Bildung von Altersrückstellungen wird eine Vorfinanzierung künftiger Rentenleistungen vorgenommen.

Von diesen Regelungen dürften keine messbaren Effekte auf das Preisniveau ausgehen.

F. Bürokratiekosten

Zu Drucksache 16/9154

a) Unternehmen

Vier bereits bestehende Informationspflichten der Unternehmer werden geändert (§ 159 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VII - § 28a Abs.3 und Abs. 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV - und § 13 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV).

Im Rahmen einer ex-ante-Schätzung werden hierdurch Einführungskosten von rd. 3,4 Mio. Euro und eine jährliche Mehrbelastung von rd. 156.500 Euro erwartet.

b) Verwaltung

Für die Verwaltung werden neun Informationspflichten eingeführt. Davon fallen allerdings sieben Informationspflichten entweder nur einmalig bzw. übergangsweise oder fallbezogen an. Eine bestehende Informationspflicht wird ergänzt.

elektronische Vorab-Fassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/9154 mit der folgenden Maßgabe, im Übrigen unverändert **a n z u n e h m e n** :

I. In der Inhaltsübersicht werden nach Artikel 10 folgende Artikel 10a und 10b eingefügt:

„Artikel 10a Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Artikel 10b Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft“.

II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 Buchstabe a wird in § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 das Wort „durchgeführte“ gestrichen.
2. In Nummer 10 Buchstabe a wird die Angabe „297 Euro und 1186 Euro (Beträge am 1. Juli 2007)“ durch die Angabe „300 Euro und 1199 Euro (Beträge am 1. Juli 2008)“ ersetzt.
3. In Nummer 14 Buchstabe a werden nach dem Wort „Rentenlasten“ die Wörter „und die Rehabilitationslasten sowie die anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten“ eingefügt.
4. Nach Nummer 18 werden folgende Nummern 18a und 18b eingefügt:
 - 18a. In § 143h wird die Angabe „§§ 144 bis 147“ durch die Angabe „§§ 144 bis 147, § 172c und § 219a Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
 - 18b. In § 152 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Rücklage“ die Wörter „sowie des Verwaltungsvermögens“ eingefügt.“
5. Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
 19. § 153 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit Rentenlasten nach § 178 Abs. 2 und 3 gemeinsam getragen werden, bleiben bei der Beitragsberechnung Unternehmen nach § 180 Abs. 2 außer Betracht. Soweit Rentenlasten nach § 178 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 gemeinsam getragen werden, werden sie auf die Unternehmen ausschließlich nach den Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen unter Berücksichtigung des Freibetrages nach § 180 Abs. 1 umgelegt.““
6. Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:
 - 21a. § 165 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Unternehmer haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die Arbeitsentgelte der Versicherten und die geleisteten Arbeitsstunden in der Jahresmeldung nach § 28a Abs. 3 des Vierten Buches der Einzugsstelle zu melden. Die Satzung kann bestimmen, dass die Unternehmer dem Unfallversicherungsträger weitere zur Berechnung der Umlage notwendige Angaben zu machen haben.““
7. Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:
 - 22a. § 168 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „darf“ wird durch das Wort „ist“ und die Wörter „aufgehoben werden“ werden durch das Wort „aufzuheben“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. die Meldung nach § 28a Abs. 3 des Vierten Buches oder die Meldung nach § 165 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Satzung unrichtige Angaben enthält oder sich die Schätzung als unrichtig erweist.“

- c) Es wird folgender Satz angefügt:
„Wird der Beitragsbescheid aufgrund der Feststellungen einer Prüfung nach § 166 Abs. 2 aufgehoben, bedarf es nicht einer Anhörung durch den Unfallversicherungsträger nach § 24 des Zehnten Buches, soweit die für die Aufhebung erheblichen Tatsachen in der Prüfung festgestellt worden sind und der Arbeitgeber Gelegenheit hatte, gegenüber dem Rentenversicherungsträger hierzu Stellung zu nehmen.““
8. Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:
„23a. In § 170 werden die Wörter „in dem Lohnnachweis für einen anderen Unfallversicherungsträger enthalten“ durch die Angabe „nach § 165 Abs. 1 Satz 1 gemeldet und von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung an einen anderen Unfallversicherungsträger übermittelt worden“ ersetzt.“
9. Nummer 24 wird wie folgt geändert:
a) In § 172b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Wörter „und Beihilfen“ eingefügt.
b) In § 172c Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Altersrückstellungen umfassen Versorgungsausgaben für Versorgungsbezüge und Beihilfen.“
10. Nummer 25 wird wie folgt geändert:
a) In § 178 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „mit dem Latenzfaktor gewichteten“ gestrichen.
b) § 179 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:
„dies gilt bis zum Ausgleichsjahr 2031 auch für die der Tarifstelle zuzuordnenden anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten.“
bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Die anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten nach Satz 1 sind entsprechend dem Verhältnis der Entschädigungslast der Tarifstelle zur Entschädigungslast aller Tarifstellen der Berufsgenossenschaft zu ermitteln. Ergibt sich aus dem Verhältnis der Entschädigungslast der Tarifstelle zur Entschädigungslast aller gewerblichen Berufsgenossenschaften ein geringerer Verwaltungskostenbetrag, ist stattdessen dieser zu Grunde zu legen. Er wird den jeweils nach § 178 Abs. 2 und 3 zu verteilenden Lasten im Verhältnis der Entschädigungslasten der Tarifstelle für Unfälle und Berufskrankheiten zugeordnet.“
11. Nach Nummer 25 werden folgende Nummern 25a und 25b eingefügt:
„25a. § 181 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Berufsgenossenschaften haben dem Bundesversicherungsamt jeweils bis zum 30. April des auf das Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahres die Angaben zu machen, die für die Berechnung des Ausgleichs erforderlich sind. Das Bundesversicherungsamt stellt gegenüber den Berufsgenossenschaften jeweils bis zum 10. Mai des Jahres nach Satz 1 den jeweiligen Ausgleichsanteil fest. Die ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften zahlen den auf sie entfallenden Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 jeweils bis zum 15. August des Jahres nach Satz 1 an die ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften.“
25b. In § 183 Abs. 5 Satz 2 werden das Wort „darf“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „aufgehoben werden“ durch das Wort „aufzuheben“ ersetzt.“
12. Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:
„31a. § 209 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 165 Abs. 1 Satz 1, entgegen § 165 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Satzung oder entgegen § 194 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht.“

13. Nummer 33 wird wie folgt gefasst:

„33. § 215 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht für Versicherungsfälle aus dem Wehrdienst ehemaliger Wehrdienstpflichtiger der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik. Tritt bei diesen Personen nach dem 31. Dezember 1991 eine Berufskrankheit auf, die infolge des Wehrdienstes entstanden ist, gelten die Vorschriften dieses Buches.“

b) Absatz 9 wird gestrichen.“

14. Nummer 34 wird wie folgt gefasst:

„34. § 218d Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 2010“ durch die Angabe „1. Januar 2012“ ersetzt.

15. In Nummer 36 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.

16. In Nummer 37 wird § 219a Abs. 3 wie folgt geändert:

a) Die Angabe „2020“ wird durch die Angabe „2030“ ersetzt.

b) Nach dem Wort „frühere“ werden die Wörter „oder spätere“ eingefügt.

17. Nummer 38 wird wie folgt gefasst:

„38. § 220 wird wie folgt gefasst:

„§ 220

Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften

(1) Die §§ 176 bis 181 gelten für die Ausgleichsjahre 2008 bis 2013 mit der Maßgabe, dass die Rentenlasten im Jahr 2008 in Höhe von 15 Prozent, im Jahr 2009 in Höhe von 30 Prozent, im Jahr 2010 in Höhe von 45 Prozent, im Jahr 2011 in Höhe von 60 Prozent, im Jahr 2012 in Höhe von 75 Prozent und im Jahr 2013 in Höhe von 90 Prozent nach § 178 gemeinsam getragen werden.

(2) Die §§ 176 bis 181 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung sind für die Ausgleichsjahre 2008 bis 2013 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bei der Ermittlung der Ausgleichsberechtigung und deren Höhe sind die zugrunde zu legenden Rechengrößen für das Ausgleichsjahr 2008 in Höhe von 85 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2009 in Höhe von 70 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2010 in Höhe von 55 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2011 in Höhe von 40 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2012 in Höhe von 25 Prozent und für das Ausgleichsjahr 2013 in Höhe von 10 Prozent anzusetzen.

2. § 176 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Wertes 1,25 für das Ausgleichsjahr 2008 der Wert 1,35, für die Ausgleichsjahre 2009 und 2010 der Wert 1,3 und für das Ausgleichsjahr 2011 der Wert 1,275 anzuwenden ist.

3. § 178 Abs. 1 gilt mit den Maßgaben, dass

a) für die Berechnung des Rentenlastsatzes anstelle des Wertes 2,5 für das Ausgleichsjahr 2008 der Wert 3,3, für das Ausgleichsjahr 2009 der Wert 3,0 und für das Ausgleichsjahr 2010 der Wert 2,7 und

- b) für die Berechnung des Entschädigungslastsatzes anstelle des Wertes 3 für das Ausgleichsjahr 2008 der Wert 3,8, für das Ausgleichsjahr 2009 der Wert 3,4 und für das Ausgleichsjahr 2010 der Wert 3,2 anzuwenden ist.

Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für die Lastenausgleichspflicht und -berechtigung von Berufsgenossenschaften vom Beginn des Ausgleichsjahres an, in dem sie sich mit einer oder mehreren anderen Berufsgenossenschaften nach § 118 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung vereinigt haben.

(3) § 118 Abs. 4 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung findet bis zum Umlagejahr 2013 auf gewerbliche Berufsgenossenschaften weiter Anwendung, die die Voraussetzungen des § 176 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung erfüllen, wenn die sich vereinigenden Berufsgenossenschaften bis zum 31. Dezember 2013 eine Vereinbarung nach § 176 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung abgeschlossen haben.““

18. In Nummer 39 wird § 222 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden in Nummer 2 nach dem Wort „Umsetzung“ das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 aufgehoben.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. wirkt darauf hin, dass die Verwaltungs- und Verfahrenskosten vermindert werden. Vom Jahr 2009 an hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. jedes Jahr dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie über die umgesetzten und geplanten Maßnahmen zur Optimierung dieser Kosten zu berichten. Dabei ist gesondert auf die Schlussfolgerungen einzugehen, welche sich aus dem Benchmarking der Versicherungsträger ergeben.“

III. Artikel 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 361 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Wörter „und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ eingefügt.
- b) In § 362 werden die Wörter „der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.“ durch die Wörter „der Verbände der Unfallversicherungsträger“ ersetzt.

IV. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden in Nr. 2c nach dem Wort „Euro“ die Wörter „und die geleisteten Arbeitsstunden“ eingefügt.
 - b) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung übermittelt für Zwecke der Berechnung der Umlage nach § 152 des Siebten Buches nach Eingang der Jahresmeldung die Daten nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstaben c und h zusammengefasst für jeden Arbeitgeber an den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei sind die Arbeitsentgelte den Gefahrtarifstellen zuzuordnen.““
 - c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
3. Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

„cc) In dem neuen Satz 3 wird nach den Wörtern „Betriebsnummer eines jeden Arbeitgebers“ das Wort „nur“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „die Betriebsnummer des für den Arbeitgeber zuständigen Unfallversicherungsträgers, die Unfallversicherungsmitgliedsnummer des Arbeitgebers, das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Entgelt der bei ihm Beschäftigten in Euro, die anzuwendenden Gefahrtarifstellen der bei ihm Beschäftigten,“ eingefügt.“

b) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe dd und wie folgt gefasst:

„dd) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist verpflichtet, auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung

1. die in den Dateien nach den Sätzen 1 und 3 gespeicherten Daten,
2. die in den Versicherungskonten der Träger der Rentenversicherung gespeicherten, auf den Prüfungszeitraum entfallenden Daten der bei dem zu prüfenden Arbeitgeber Beschäftigten,
3. die bei den für den Arbeitgeber zuständigen Einzugsstellen gespeicherten Daten aus den Beitragsnachweisen (§ 28f Abs. 3) für die Zeit nach dem Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde,
4. die bei der Künstlersozialkasse über den Arbeitgeber gespeicherten Daten zur Melde- und Abgabepflicht für den Zeitraum seit der letzten Prüfung, sowie
5. die bei den Trägern der Unfallversicherung gespeicherten Daten zur Melde- und Beitragspflicht sowie zur Gefahrtarifstelle für den Zeitraum seit der letzten Prüfung,

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Prüfung, ob die Arbeitgeber ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, sowie ihre Pflichten als zur Abgabe Verpflichtete nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und ihre Pflichten nach dem Siebten Buch zur Meldung und Beitragszahlung ordnungsgemäß erfüllen, erforderlich ist.“

4. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Dem § 87 Abs. 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Soweit die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. Aufgaben nach § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 2 Satz 2, § 32 Abs. 4, § 34 Abs. 3 Satz 1, § 40 Abs. 5, § 41 Abs. 4 und § 43 Abs. 5 des Siebten Buches wahrnimmt, untersteht sie der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Aufsicht mit Ausnahme der Aufsicht im Bereich der Prävention ganz oder teilweise dem Bundesversicherungsamt übertragen.“

V. In Artikel 5 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. In § 212a Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 28p Abs. 8 Satz 1 und 2 des Vierten Buches“ durch die Angabe „§ 28p Abs. 8 Satz 1 und 3 des Vierten Buches“ ersetzt.

VI. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird in § 20b Abs. 1 Satz 3 die Angabe „§ 20a Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 20a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5“ ersetzt.

2. In Nummer 3 wird in § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 das Wort „durchgeführte“ gestrichen.

VII. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „nach § 15 Abs. 1a und § 143e Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 und 5“ durch die Wörter „der Prävention in der gesetzlichen Unfallversicherung“ ersetzt.
2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - „2a. In Artikel 3 Nr. 4 wird in § 119a nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann in den Jahren 2009 bis 2014 in Abstimmung mit dem Bundesversicherungsamt eine Überschreitung des auf eine landwirtschaftliche Alterskasse entfallenden Anteils an den Verwaltungs- und Verfahrenskosten von der Anwendung des § 80 Abs. 1 Satz 2 ausnehmen, soweit die Überschreitung auf besonderen Umständen beruht, die von der landwirtschaftlichen Alterskasse nicht zu beeinflussen sind und die voraussichtlich nicht nur einmalig zu einer erheblichen Mehrbelastung bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten führen.“

VIII. Nach Artikel 10 werden folgende Artikel 10a und 10b eingefügt:

Artikel 10a

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Streitigkeiten betreffend den Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Bund“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
2. In § 160 Abs. 1 wird die Angabe „§ 160a Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 160a Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
3. In § 172 Abs. 3 Nr. 4 wird die Angabe „§ 192 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 192 Abs. 4“ ersetzt.

„Artikel 10b

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Buchstabe c wird die Angabe „1. Juli 1995“ durch die Angabe „1. Juli 2010“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 wird die Angabe „62 Euro“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.“

IX. Artikel 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt geändert wurde durch (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§13

Meldungen für geringfügig Beschäftigte

Für die Meldungen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten § 5 Abs. 1 bis 7 und 9 und die §§ 6 und 8 bis 12 entsprechend.“

2. In § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch, wenn unzutreffende Angaben zum in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, der Unfallversicherungsmitgliedsnummer des Beschäftigungsbetriebes, der Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers oder der anzuwendenden Gefahrstoffstelle in der Meldung enthalten sind.“

X. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.“

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b, Nr. 9 (§ 20 Abs. 2 Satz 5), Nr. 24 (§ 172c Abs. 3), Artikel 2, Artikel 3, Artikel 4 mit Ausnahme der Nr. 2 Buchstabe b und der Nr. 7 und 9, Artikel 5, Artikel 8, Artikel 10 und Artikel 11 Abs. 3 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.“

3. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c, e und g, Nr. 18a, 18b, 21, 22, 22a Buchstabe c, Nr. 24 mit Ausnahme des § 172c Abs. 3, Nr. 26, 27 Buchstabe a, Nr. 28, 35 und 37 mit Ausnahme des § 219a Abs. 2, Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b und Artikel 11 Abs. 4 treten am 1. Januar 2010 in Kraft.“

4. Nach Absatz 6 werden folgende Absätze eingefügt:

„(6a) Artikel 1 Nr. 21a, 22a Buchstabe b, Nr. 23a, Nr. 25a und Nr. 31a treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

(6b) Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.“

2. den Antrag auf Drucksache 16/9312 abzulehnen,
3. den Antrag auf Drucksache 16/6645 abzulehnen,
4. den Antrag auf Drucksache 16/5616 abzulehnen.

Berlin, den 25. Juni 2008

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Gerald Weiß (Groß-Gerau)

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahren

1. Überweisungen

a) *Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9154*

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/9154 ist in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Mai 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen worden.

b) *Antrag auf Drucksache 16/9312*

Der Antrag auf Drucksache 16/9312 ist in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Mai 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

c) *Antrag auf Drucksache 16/6645*

Der Antrag auf Drucksache 16/6645 ist in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Mai 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen worden.

d) *Antrag auf Drucksache 16/5616*

Der Antrag auf Drucksache 16/5616 ist in der 108. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Gesundheitsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) *Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9154*

Der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie haben den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/9154 in ihren Sitzungen am 25. Juni 2008 beraten. Der Rechtsausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages empfohlen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung des Änderungsantrages empfohlen.

b) *Antrag auf Drucksache 16/9312*

Der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und der Ausschuss für Gesundheit haben den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/9312 in ihren Sitzungen am 25. Juni 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

c) *Antrag auf Drucksache 16/6645*

Der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie haben den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/6645 in ihren Sitzungen am 25. Juni 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

d) *Antrag auf Drucksache 16/5616*

Der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Gesundheitsausschuss haben den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/5616 in ihren Sitzungen am 25. Juni 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der Haushaltsausschuss hat den Antrag in seiner Sitzung am 8. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrages empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) *Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9154*

Nach Ansicht der Bundesregierung entspricht die Organisation der gewerblichen Unfallversicherung nicht den aktuellen Wirtschaftsstrukturen. Die branchenbezogene Organisation der gewerblichen Unfallversicherung habe den Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft in den letzten Jahrzehnten nicht nachvollzogen. Folge seien erhebliche Unterschiede in den Beitragssätzen der Berufsgenossenschaften. Darüber hinaus sei die gewerbliche Unfallversicherung in kleine und kleinste Träger zersplittert.

Wesentliche Ziele der Organisationsreform seien die:

- Anpassung der Organisation an veränderte Wirtschaftsstrukturen,
- Lösung der Altlastenproblematik sowie
- Modernisierung der Verwaltungsstrukturen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

b) Antrag auf Drucksache 16/9312

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konstatiert, dass die gesetzliche Unfallversicherung ein wichtiger Bestandteil des Systems der Sozialen Sicherung in Deutschland sei. Trotz der grundsätzlich erfolgreichen Bilanz gäbe es Bedarf zur Reform der historisch bedingten Struktur der gesetzlichen Unfallversicherung und ihren Leistungen: Der Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft habe auch zu einem Wandel der Produktionsabläufe und der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren geführt. Die gesundheitlichen Problemstellungen in den Unternehmen und Verwaltungen seien nicht mehr primär an der Mensch-Maschine-Schnittstelle zu verorten, sondern an der Mensch-Mensch-Schnittstelle. Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN forderten folgende Punkte:

- die Reform des Leistungsrechtes auf den Weg zu bringen,
- die Verlagerung der Kosten von arbeitsbedingten Erkrankungen auf das System der gesetzlichen Krankenversicherung durch eine Stärkung der Prävention und eine Überarbeitung des Berufskrankheitensystems zu begrenzen,
- eine organisatorische Reform der Unfallversicherung durchzuführen, um bessere Effizienzsteigerungen zu erzielen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

c) Antrag auf Drucksache 16/6645

Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion FDP müssen Wettbewerb und Kapitaldeckung in der gesetzlichen Unfallversicherung eingeführt werden, um dem Ziel einer qualitativ hochwertigen, auch im demografischen Wandel finanzierbaren Unfallversicherung gerecht zu werden. Aufgrund mangelnden Wettbewerbs in der gesetzlichen Unfallversicherung komme es trotz seit Jahren abnehmender Unfallzahlen nicht zu nachhaltigen Beitragssenkungen. Um dem Ziel einer auch im demografischen Wandel finanzierbaren Unfallversicherung gerecht zu werden, müsse die gesetzliche Unfallversicherung eine stärkere Kapitaldeckung aufbauen. Die Unfallversicherung sei gegenwärtig im Umlageverfahren organisiert. Daher werde auch sie von der sich beschleunigenden Alterung der Gesellschaft betroffen und zu steigenden Kosten für die Unternehmen führen, wenn nicht möglichst schnell zumindest ein teilweise kapitalgedecktes System eingeführt werde.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

d) Antrag auf Drucksache 16/5616

Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion DIE LINKE. sei die im Koalitionsvertrag genannte Reform der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich zu begrüßen. Zu kritisieren seien aber die vorgesehenen Eingriffe in bewährte Organisationsprinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung ebenso wie die Absicht der

Bundesregierung, durch die Schaffung eines Bundesverbandes in der Form einer öffentlichen Körperschaft in die Kompetenzen der Träger der Selbstverwaltung einzugreifen. Hinsichtlich der angekündigten Leistungsrechtsreform sei es ausdrücklich zu begrüßen, dass Forderungen der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände nach einer Auslagerung der Wegeunfälle aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung nicht aufgenommen worden seien.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Vorlagen 16/9154, 16/9312, 16/6645 und 16/5616 in der 90. Sitzung 4. Juni 2008 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Diese erfolgte in der 93. Sitzung am 23. Juni 2008.

Die Anhörungsteilnehmer haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)1044 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
- Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund)
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. (HDB)
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)
- Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft (BDWi)
- Dr. Holger Wellmann, Berlin
- Prof. Dr. Bernd Baron von Maydell, München
- Prof. Dr. Richard Giesen

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)** machte deutlich, dass eine Generalüberholung der gesetzlichen Unfallversicherung seit langem überfällig sei, um diesen Sozialversicherungszweig nachhaltig leistungsfähig und finanzierbar zu halten. Es sei deshalb zutiefst enttäuschend, dass sich der vorliegende Gesetzentwurf eines Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes (UVMG) auf Fragen der Organisation, der solidarischen Lastentragung sowie auf Aspekte der Arbeitsschutzpolitik beschränke. Insofern sei dem Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 16/9312) zuzustimmen. Allerdings dürfte es bei der Reform des Leistungsrechtes nicht – wie dort vorgeschlagen – zu einer Vermischung von arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten kommen. Erforderlich sei vielmehr eine striktere Abgrenzung von allgemeinen Gesundheitsrisiken und Berufskrankheiten, denn im Bereich des Leistungsrechtes sei vor allem eine Konzentration der Leistungen auf betriebsspezifische Risiken erforderlich. Dazu seien insbesondere auch Wegeunfälle aus dem Leistungskatalog der

gesetzlichen Unfallversicherung – wie von der Fraktion der FDP in ihrem Antrag (BT-Drucksache 16/6645) gefordert – ausgliedern.

Es sei zu begrüßen, dass die organisationsrechtlichen Regelungen des Gesetzentwurfs weitgehend Vorschläge der Selbstverwaltung der gewerblichen Berufsgenossenschaften aufgreifen würden. Die Entscheidung für eine privatrechtliche Organisation der DGUV werde jedoch dadurch konterkariert, dass sie der Fachaufsicht des BMAS unterstellt werden solle. Auch das im Gesetzentwurf vorgesehene Prüfrecht des Bundesrechnungshofes im Hinblick auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der DGUV sollte entfallen. Es sei rechtlich zweifelhaft und sachlich nicht gerechtfertigt. Des Weiteren sollte die Senkung der Verwaltungskosten gesetzlich verankert werden und die Sozialpartner mit Stimmrecht in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz versehen werden.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)** unterstützte im Wesentlichen die im Gesetzentwurf unter „A. Problem und Ziel“ genannten Ziele der Organisationsreform. Die Organisation der gesetzlichen Unfallversicherung sei an die veränderten wirtschaftlichen Strukturen anzupassen. Es gälte die Altlastenproblematik zu lösen sowie die Verwaltungsstrukturen zu modernisieren. Der DGB begrüßte die Abkehr vom ursprünglichen Vorhaben, die Reform der Organisation und die Reformen des Leistungsrechts in einem Gesetzgebungsverfahren zu behandeln. Der Deutsche Gewerkschaftsbund könne großen Teilen der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Lösungen zustimmen. Insbesondere seien dies jene Teile, die in konstruktiver Zusammenarbeit von der Selbstverwaltung der gesetzlichen Unfallversicherung entwickelt und vom Gesetzgeber übernommen wurden. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthalte eine Reihe von beachtenswerten Punkten, die in eine künftige, breit angelegte Diskussion zur Reform des Leistungsrechts Einfluss finden müssten. Der DGB unterstützte eine stärkere Thematisierung der „arbeitsbedingten Erkrankungen“ und ihre Auswirkungen auf das System der sozialen Sicherung insgesamt. Dem Antrag der Fraktion der FDP, die gesetzliche Unfallversicherung wettbewerbsorientierter zu gestalten, konnte sich der DGB nicht anschließen. Der Vorschlag, zukünftig Arbeitsunfälle durch private Versicherungsunternehmen abdecken zu lassen, während Berufskrankheiten weiterhin über die Berufsgenossenschaften abgesichert sein sollten, erscheine praxisfern und nicht zielführend. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE sei mit dem vorgelegten Gesetzentwurf in weiten Teilen überholt.

Die **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., (DGUV)** begrüßte, dass im UVMG viele von der Selbstverwaltung entwickelte Konzepte und Vorschläge aufgegriffen wurden. Die DGUV lehnte die im UVMG vorgesehene Fachaufsicht des BMAS über die DGUV in den Bereichen Prävention und Rehabilitation entschieden ab. Die Fachaufsicht stelle die Gestaltungsspielräume der Selbstverwaltung unter den Vorbehalt des staatlichen Ermessens. Sie greife damit in den Kern der Selbstverwaltung ein. Dies widerspräche eklatant dem Subsidiaritätsgedanken. Die Prüfung der DGUV durch den Bundesrechnungshof wurde gleichfalls entschieden abgelehnt. Die Finanzierung der Aufgaben der DGUV erfolge ausschließlich aus Beitragsmitteln. Dem entspreche die wirt-

schaftliche und sparsame Haushaltsführung der Unfallversicherungsträger – auch im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zur DGUV – und die Überwachung dieses Grundsatzes im Zusammenspiel von Selbstverwaltung und staatlicher Aufsicht. Eine zusätzliche Überprüfung durch den Bundesrechnungshof sei daher nicht gerechtfertigt und wirke kontraproduktiv. Insgesamt stimmte die DGUV großen Teilen der von der Bundesregierung im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Lösungen zu.

Der **Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)** kritisierte, dass sich der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung auf organisatorische Fragen beschränke, die Reform des Leistungsrechts werde ausgeklammert. Die für die Unternehmen des Handwerks zu erwartenden Einsparungen seien entsprechend gering; einige Unternehmen würden sogar zusätzlich belastet. Daher forderte der ZDH, dass gemäß dem Koalitionsvertrag der Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung grundlegend überarbeitet und verschlankt werde, damit es für die Unternehmen zu maßgeblichen Kostenentlastungen komme. Vor allem die Herausnahme der Wegeunfälle als Risiko, das nicht der Einflussphäre der Betriebe unterliege, sei dabei notwendig. Positiv sei das geplante Vorhaben eines Rentenlastenausgleichs zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften zu bewerten.

Die Fusion einzelner Berufsgenossenschaften mit dem Ziel der Einsparung von Verwaltungskosten fand auch die Unterstützung des Handwerks. Hierzu sei es allerdings nicht notwendig, dass der Gesetzgeber die konkrete Anzahl der neun Träger als endgültige Ist-Größe vorgebe und als Enddatum für die Fusionsprozesse den 31. Dezember 2009 festschreibe. Die strengen Vorgaben im Gesetzentwurf würden die Beibehaltung des Branchenprinzips gefährden. Übereilte Fusionen würden darüber hinaus die Verwaltungskosten kurzfristig eher erhöhen. Die Reduzierung der Verwaltungskosten sei aus Sicht der Handwerksbetriebe jedoch das wesentliche Argument für die Organisationsreform. Daher müsse auch das Einsparziel von 20 Prozent der Verwaltungskosten unbedingt wieder in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Der Verband bemängelte zudem die Erhöhung der Bürokratiekosten.

Die **Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund)** befürwortete die beabsichtigte Ergänzung des DEÜV-Meldeverfahrens ausdrücklich. Die Ergänzung des § 28a SGB IV sei unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die vom Gesetzgeber mit dem Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz vom 07.09.2007 geregelte, flächendeckende Übertragung der Prüfung der Beitragszahlung zur gesetzlichen Unfallversicherung auf die Rentenversicherung und die damit bezweckten Synergieeffekte realisiert werden könnten. Zudem seien Befürchtungen des Bürokratiewachses unbegründet, im Gegenteil - Effizienzgewinne seien möglich. Die DRV Bund meinte weiterhin, dass die Durchführung der Arbeitgeberprüfung sich nicht im Wege einer Vereinbarung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. mit der Deutschen Rentenversicherung Bund auf der Ebene der Selbstverwaltung regeln ließe, wie es der Bundesrat und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorschlagen würden.

Der **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.** begrüßte die Reform der gesetzlichen Unfallversicherung uneingeschränkt. Die Trennung der Organisationsreform

von der Reform des Leistungsrechts sei zurzeit leider alternativlos. Mit dem nun vorgelegten Gesetz für eine Reform des Organisationsrechts würden die von der Bundesregierung benannten richtigen Ziele durchweg erfüllt. Es sei zu hoffen, dass die Arbeiten an der Reform des Leistungsrechts – in welcher Form auch immer – fortgesetzt würden. Dem Verband erschien es zudem sinnvoll, auf der Basis des Eckpunktepapiers der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom Juni 2006 und etwaigen notwendigen Ergänzungen die Reform des Leistungsrechts für die nächste Legislaturperiode vorzubereiten. Zu den einzelnen im UVMG vorgesehenen Maßnahmen nahm der Verband wie folgt Stellung: Die nun vorgesehene Reduzierung der gewerblichen Berufsgenossenschaften auf insgesamt neun Träger erscheine überfällig und werde daher begrüßt. Angesichts der exorbitant hohen Unfallversicherungsbeiträge für Betriebe des Hoch- und Tiefbaus von im Durchschnitt über 7,00 Euro je 100,00 Euro Bruttolohnsumme begrüßte der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie jede Maßnahme, die hier zu einer Entlastung führe, so auch die Verteilung der Altlasten auf Basis eines von der Selbstverwaltung der gewerblichen Berufsgenossenschaften entwickelten Konzepts. Unter Beibehaltung der primär branchenbezogenen Verantwortlichkeit werde eine gerechte Lastenverteilung erreicht, die den wirtschaftlichen Strukturwandel berücksichtige. Auch die Neugestaltung des Vermögensrechtes wurde in den Grundzügen positiv bewertet.

Der Antrag 16/9312 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde kritisch gesehen, da die Vorschläge zu einer Reform des Leistungsrechts leider nicht auf die Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingingen, sondern zum Teil höchst kostenträchtige Änderungen vorsähen. Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie begrüßte die im Antrag der FDP-Fraktion auf Drucksache 16/6645 enthaltenen Positionen zur Reform eines Leistungsrechts. Die Vorschläge zur Reform des Leistungsrechts auf Drucksache 16/5616 wurden allein aus Kostengründen abgelehnt.

Der **Hauptverband des Einzelhandels (HDE)** forderte eine echte Leistungsreform, die die von den Unternehmen zu zahlenden Beiträge und Umlagen erheblich senken könnte. Kritisch wurde die Übertragung der Betriebsprüfung für die Unfallversicherung auf die Rentensicherung gesehen. Dadurch würden sich die Angaben erhöhen, die der Arbeitgeber bei der Jahresmeldung für die Sozialversicherung abzugeben habe (§ 28a SGB IV). Damit werde neue Bürokratie geschaffen, ohne dass es auf der anderen Seite zu Einsparungen käme. Statt die Unternehmen durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen zu entlasten, würden die Handelsunternehmen insbesondere durch die Neuregelung des Lastenausgleichs mit höheren Kosten konfrontiert, ohne dass es auf der anderen Seite zu Leistungsverbesserungen oder Kostenentlastungen käme. Eine Reform, an deren Ende für eine große Zahl von Unternehmen nur eine neue Kostenbelastung stehe, sei nicht vermittelbar und werde die Akzeptanz der gesetzlichen Unfallversicherung bei den betroffenen Unternehmen nachhaltig gefährden.

Der **Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft e. V. (BDWI)** unterstrich als Kernforderungen die folgenden Punkte: Der Leistungskatalog müsse dringend reformiert werden, der Überaltlastenausgleich müsse hälftig auf der Basis der Entgelte und hälftig auf der Basis der Neurenten finanziert werden, die Unternehmen der

Wohlfahrtsverbände, der ehemaligen Staatsbetriebe und der scheinprivatisierten Betriebe der öffentlichen Hand müssten in den Überaltlastenausgleich einbezogen werden, Bürokratiekosten müssten mit Hilfe der Durchführung des Überaltlastenausgleichs durch die DGUV vermieden werden. Des Weiteren sollten Bürokratiekosten durch Vermeidung doppelter Meldepflichten und durch die Beratung und Prüfung der Betriebe ausschließlich durch die gesetzliche Unfallversicherung vermieden werden.

Der **Sachverständige Dr. Holger Wellmann** machte in seinen Darstellungen das Thema Prävention stark. Die Förderung von Gesundheit und der Erhalt der Arbeits- und Leistungsfähigkeit würden für den rohstoffarmen Hochtechnologiestandort Deutschland zukünftig zu einer überlebenswichtigen Aufgabe. Qualifizierung, Motivation und Gesundheit der Mitarbeiter seien wichtige Ressourcen, die in einem sich weiter verschärfenden internationalen Wettbewerb noch deutlich besser gepflegt werden müssten als dies heute bereits geschehe.

Erforderlich sei eine deutliche Intensivierung der Bemühungen zur Gesundheitsförderung und Prävention. Die Unternehmen und Sozialleistungsträger sollten dabei erkennbar mehr Verantwortung für die Gesundheit der Erwerbsbevölkerung übernehmen und dabei stärker als bisher zusammenarbeiten. Eine zentrale Rolle käme hierbei der GUV zu. Sie verfüge unter den Sozialversicherungsträgern über den am weitesten gefassten betrieblichen Präventionsauftrag. Er nannte beispielsweise die folgenden Handlungsfelder für eine Weiterentwicklung der Präventionsarbeit: Kundenorientierung, Flexibilität und Effizienz, schnelle Entscheidungsfindung und die Schaffung von Anreizen.

Der **Sachverständige Prof. Dr. Baron von Maydell** äußerte sich zur im Gesetzentwurf festgeschriebenen Fach- und Rechtsaufsicht in § 87 Absatz 3 SGB IV. Eine Fachaufsicht wäre dann gerechtfertigt, wenn tatsächlich hoheitliche Aufgaben vom Verband wahrgenommen würden. Es sei fraglich, ob der Katalog in § 87 SGB IV hoheitliche Aufgabe betreffe. Die Einführung einer Fachaufsicht stände dann mit grundsätzlichen Prinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung im Widerspruch, insbesondere mit dem Prinzip der Selbstverwaltung. Wenn an Stelle der gewählten Organe der Gesetzlichen Unfallversicherung das Ministerium oder eine andere Aufsichtsinstanz eintrete, dann würde damit die Selbstverwaltung ausgehöhlt werden. Ein Gesetzgeber, der einerseits die Selbstverwaltung unterstützen wolle, andererseits diese aber selbst sabotiere, handele in sich widersprüchlich. Des Weiteren führte er aus, dass er die Prüfung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung durch den Bundesrechnungshof für eine überflüssige und fragwürdige Regelung halte.

Der **Sachverständige Prof. Dr. Richard Giesen** führte aus, dass Wettbewerb- und Kapitaldeckung in der Unfallversicherung grundsätzlich möglich sei. Dies gäbe es in der Schweiz, in Finnland, in Dänemark, in Belgien und Portugal. Wenn man eine Kapitaldeckung einführen würde, so würde diese den Wettbewerb ermöglichen. Dann müsste jeder Unternehmer einen sozialen Standard vorhalten, könnte sich aber ein privates oder ein öffentliches Versicherungsunternehmen aussuchen. Weiterhin führte

er aus, dass der Gesetzentwurf handwerkliche Schwächen habe: So z. B. beim freiwilligen Unfallversicherungsschutz für Personen, die ehrenamtlich für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes tätig seien oder an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen würden. Es sei nicht nachzuvollziehen, welchen Beitrag diese Personen zu zahlen hätten, denn die entsprechende Vorschrift - § 154 Absatz 1 Satz 3 – sei nicht ausgefüllt. Man sehe hier einen strukturellen Mangel, eine merkwürdige Quersubvention von Berufsgenossenschaften zu Parteien.

Für weitere Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 16/9154 sowie den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/9312, den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/6645 sowie den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/5616 in seiner 94. Sitzung am 25. Juni 2008 abschließend beraten.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde dem Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/9154 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(11)1055 empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde dem Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/9312 empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP hat er die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/6645 empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. hat er die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/5616 empfohlen.

Die Mitglieder der **Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD** erwarteten, dass die gesetzliche Zielvorgabe einer Reduzierung der Trägerzahl auf neun gewerbliche Berufsgenossenschaften, die einem Vorschlag der Selbstverwaltung entspräche, ohne Abstriche und innerhalb der vorgesehenen Frist realisiert werde. Die konkrete Umsetzung sollte dabei weiterhin der Selbstverwaltung überlassen bleiben. Sollten die Zielvorgaben verfehlt und damit das in die Reformfähigkeit der Selbstverwaltung gesetzte Vertrauen enttäuscht werden, sehen die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Vor diesem Hintergrund gingen sie davon aus, dass sich auch die Fleischeri-Berufsgenossenschaft dem Fusionsprozess nicht weiter verschließe und ein gesetzgeberisches Eingreifen auch insoweit nicht erforderlich sein werde.

Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD werde die Sozialverträglichkeit der

Fusionen gewährleistet. Letztlich seien die entsprechenden Regelungen im Gesetzentwurf von den Selbstverwaltungen umzusetzen. Sie wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es Regelungen zur Aufstellung einer neuen Dienstordnung bei Vereinigungen von Berufsgenossenschaften nicht bedürfe, weil das bereits jetzt geltende Recht sei.

Auch sahen die Koalitionsfraktionen Übergangsregelungen zum Personalrat als entbehrlich an. Hierzu verwiesen sie auf die Rechtsprechung, aus der sich ergäbe, dass der Personalrat einer aufgelösten Behörde ein Restmandat behalte. Dadurch bleibe er handlungs- und beteiligungsfähig, soweit mit der Auflösung der Dienststelle verbundene fortbestehende Aufgaben zu erledigen sind, die der Beteiligung der Personalvertretung unterlägen. Auch bei den bisher schon vollzogenen Fusionen von Berufsgenossenschaften habe es keine Übergangspersonalräte gegeben; Probleme seien hier nicht bekannt geworden. Eine effektive Wahrnehmung der Interessen der Beschäftigten sei daher sichergestellt.

Auch der Personalübergang von der Unfall- zur Rentenversicherung im Zusammenhang mit dem Übergang des Betriebsprüfendienstes sei nach Auffassung der Koalitionsfraktionen sozialverträglich ausgestaltet. Sie verwiesen darauf, dass der Personalübergang ausschließlich auf Freiwilligkeit beruhe. Der Rentenversicherungsträger träte in die bestehenden Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Arbeits- und Dienstverhältnis ein. Damit bestehe kein Bedarf für zusätzliche Regelungen.

Die Organisationsreform werde durchgeführt, um den Aufbau schlankere Strukturen und effizientere Verwaltungseinheiten zu erzielen. Dies bedeute auch, dass für Unternehmen Einsparungen erzielt würden. Zudem gäbe es beim Lastenausgleich eine sehr solidarische Komponente. Auch der Präventionsgedanke werde im Gesetzentwurf gestärkt. Darüber hinaus werde die Bedeutung und die Verantwortung der Selbstverwaltung gestärkt.

Man lehne den Antrag der FDP ab, in dem eine Privatisierung der gesetzlichen Unfallversicherung gefordert werde. Dies gehe zu Lasten der Menschen, die in den Betrieben verunfallen würden. Private Versicherungsunternehmen seien nicht in der Lage, den Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung abzudecken. Im Übrigen werde es eine wie auch immer geartete Ausnahme von Wegeunfällen aus dem Leistungskatalog auch in Zukunft nicht geben.

Die Mitglieder der **Fraktion der FDP** kritisierten, dass dies keine Reform sei, da der Leistungsteil ausgeklammert werde. Dieser sei jedoch im Koalitionsvertrag verankert. Das heutige Vorhaben bleibe hinter der Messlatte des Koalitionsvertrages weit zurück. Durch den Gesetzentwurf der Koalition entstehe auch mehr Bürokratie für den Unternehmer. Die FDP-Fraktion wolle in ihrem Antrag anregen, über Wettbewerbselemente im Bereich der Arbeitsunfälle nachzudenken. Sie wolle mit dem Antrag auch anregen, über eine Neuregelung bei den Wegeunfällen zu diskutieren. Dies immer unter dem Gesichtspunkt, dass es den Unternehmen und auch den Arbeitnehmern besser gehe. Dieses Gesetz bringe den Unternehmern keine Einsparungen. Im Gesetzentwurf werde auf sämtliche Wettbewerbselemente verzichtet, man werde den Antrag ablehnen.

Die Mitglieder der **Fraktion DIE LINKE.** freuten sich, dass die zentralen Forderungen des Antrages ihrer Fraktion übernommen worden seien. Eine Reform des Leistungsrechtes stehe noch an. Hier müsse dringend die Anerkennungspraxis von Berufskrankheiten überdacht und neu geregelt werden. Die gesetzliche Festlegung auf neun Berufsgenossenschaften wurde angesichts der nur begrenzten Reformbereitschaft der öffentlichen Unfallkassen als ambitioniert kritisiert. Dennoch werde man dem Gesetzentwurf zustimmen, da die zentralen Punkte der Fraktion DIE LINKE. erfüllt worden seien.

Dem Antrag der FDP werde man nicht zustimmen. Die Vorschläge der FDP zum Thema Wegeunfälle könne man nur ablehnen.

Die Mitglieder der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** konstatieren, dass man die Organisationsreform der gesetzlichen Unfallversicherung begrüße. Mit den Änderungsanträgen seien eine ganze Reihe von berechtigten Bedenken aufgehoben worden. Positiv sei nun die Regelung zur Fachaufsicht, negativ aber noch die Verlängerung der Moratoriumslösung zu beurteilen. Gleichzeitig sei zu begrüßen, dass ein Controlling zur Kostenreduzierung in der Berichtspflicht eingeführt worden sei. Man werde sich dem Gesetzentwurf enthalten, da man sich im Präventionsbereich mehr gewünscht habe.

Den Vorstellungen der FDP in Richtung Privatisierung stehe man kritisch gegenüber. Fraglich sei, warum eine privatisierte Unfallversicherung kostengünstiger oder für die Unternehmen einfacher zu handhaben sein sollten.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurde – auf den Gesetzentwurf Drucksache 16/9154 verwiesen. Hinsichtlich des vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Gesetzentwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu II Nr. 1:

Die Änderung berücksichtigt einen Vorschlag des Bundesrates. Der Daten- und Informationsaustausch der Aufsichtsdienste von Ländern und Unfallversicherungsträgern im Rahmen der gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie soll auch bevorstehende Betriebsbesichtigungen mit umfassen.

Zu II Nr. 2:

Anpassung an die durch das Renten Anpassungsgesetz 2008 zum 1. Juli 2008 neu festgesetzten Pflegegeldsätze.

Zu II Nr. 3:

Redaktionelle Folgeänderung zur Einbeziehung der Rehabilitationslasten sowie der anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten in das neue Lastenverteilungsverfahren zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften nach § 179 Abs. 2 (siehe Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzentwurfs sowie Änderungsantrag zu § 179).

Zu II Nr. 4 Nr. 18a:

Durch die Regelung wird der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in die Vorschriften zur Bildung von Altersrückstellungen einbezogen.

Zu II Nr. 4 Nr. 18b:

Folgeänderung zur Einführung des § 172b.

Zu II Nr. 5:

Satz 1 der Vorschrift entspricht dem Regierungsentwurf.

Durch den neu formulierten Satz 2 wird klargestellt, dass die Verteilung der Überaltlast nach § 178 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 auch im Innenverhältnis der Berufsgenossenschaften ausschließlich nach den Arbeitsentgelten ohne Berücksichtigung der Versicherungssummen versicherter Unternehmer vorzunehmen ist. Damit kommen für die externe Verteilung der Überaltlast auf die Berufsgenossenschaften und die interne Verteilung auf die Unternehmen dieselben Parameter zur Anwendung.

Zu II Nr. 6:

Die für die Berechnung der Umlage der Unfallversicherungsträger erforderlichen Angaben zum Arbeitsentgelt der Versicherten und zu den geleisteten Arbeitsstunden werden künftig mit der Jahresmeldung an die Einzugsstelle gemeldet. Der Lohnnachweis in der bisherigen Form an die Unfallversicherungsträger wird durch die Angaben der erforderlichen Entgeltdaten in der Jahresmeldung an die Einzugsstellen ersetzt. Die erforderlichen Daten werden der Unfallversicherung von der Rentenversicherung nach Eingang der Jahresmeldung übermittelt. Die Meldepflicht für die Unternehmer ist in § 28a des Vierten Buches geregelt; die erforderliche Ermächtigung zur Weiterleitung der Daten von der Einzugsstelle an die Datenstelle der Rentenversicherung ergibt sich aus § 28c des Vierten Buches in Verbindung mit § 34 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung. Die Möglichkeit, kraft Satzungsrecht weitere zur Berechnung der Umlage notwendige Angaben durch Meldung an die Unfallversicherungsträger vorzusehen, bleibt hiervon unberührt.

Zu II Nr. 7 Buchstaben a bis c:

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird klargestellt, dass es sich bei der Entscheidung des Unfallversicherungsträgers, den Beitragsbescheid zu ungunsten des Beitragspflichtigen bei Vorliegen einer der im Gesetz genannten Alternativen aufzuheben, um eine gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung handelt. Für die Vorgängervorschrift in der Reichsversicherungsordnung war das Vorliegen einer gebundenen Entscheidung allgemein anerkannt. Hiervon abweichend hat die Rechtsprechung in jüngster Zeit mehrfach entschieden, dass der Unfallversicherungsträger bei Anwendung des § 168 Abs. 2 verpflichtet ist, Ermessen auszuüben. Für Ermessensbetätigung besteht hier jedoch kein Bedarf, weil im Einzelfall der Situation des Beitragsschuldners durch Stundung, Niederschlagung oder Erlass bereits nach § 76 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch umfassend Rechnung getragen werden kann.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung der Einbeziehung der unfallversicherungsrechtlichen Entgeltdaten in die Jahresmeldung nach § 28a Abs. 3 des Vierten Buches.

Zu Buchstabe c

Sofern im Rahmen der Betriebsprüfung durch die Rentenversicherung festgestellt wird, dass die den Beitragsbescheiden zugrunde liegenden Angaben nicht zutreffen,

hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, hierzu im Abschlussgespräch gegenüber dem Rentenversicherungsträger Stellung zu nehmen. Einer weiteren Anhörung zu denselben Feststellungen durch den Unfallversicherungsträger bedarf es deshalb nicht.

Zu II Nr. 8

Folgeänderung der Einbeziehung der unfallversicherungsrechtlichen Entgeltdaten in die Jahresmeldung nach § 28a Abs. 3 des Vierten Buches.

Zu II Nr. 9 Buchstaben a und b:

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur klarstellenden Regelung in § 172c.

Zu Buchstabe b

Es hat sich gezeigt, dass eine klarstellende Regelung dahingehend erforderlich ist, dass bei der Bildung von Altersrückstellungen als Versorgungsausgaben neben den Versorgungsbezügen auch Aufwendungen für die Beihilfen für die genannten Personenkreise zu berücksichtigen sind.

Zu II Nr. 10 Buchstaben a und b:

Zu Buchstabe a

Der Teilsatz ist zu streichen, da für die in § 178 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Überprüfung und ggf. Neufestsetzung der in Satz 1 der Vorschrift festgesetzten Faktoren zur Lastentragung auf die Summe der Rentenwerte abgestellt wird. Der Latenzfaktor ist hierbei nicht zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzungen des Absatzes 2 wird die im Regierungsentwurf vorgesehene Sonderregelung über die solidarische Lastentragung der Steinkohlefolgelasten auch auf die anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten erstreckt. Im Hinblick auf die weitere Rückführung des Steinkohlebergbaus ist die Regelung auf die Dauer von 4 Gefahrtarifperioden (24 Jahre) befristet.

Zu II Nr. 11 Nr. 25a:

Folgeänderung der Einbeziehung der unfallversicherungsrechtlichen Entgeltdaten in die Jahresmeldung nach § 28a Abs. 3 des Vierten Buches (s. Änderungsantrag zu § 165). Die Daten zur Durchführung des Lastenausgleichsverfahrens sind an den künftigen Ablauf zur Ermittlung der zugrundeliegenden Entgeltdaten bei den Berufsgenossenschaften angepasst worden. Im Übrigen entspricht die Regelung dem Regierungsentwurf.

Zu II Nr. 11 Nr. 25b:

Folgeänderung zur Klarstellung in § 168 Abs. 2.

Zu II Nr. 12:

Folgeänderung der Einbeziehung der unfallversicherungsrechtlichen Entgeltdaten in die Jahresmeldung nach § 28a Abs. 3 des Vierten Buches.

Zu II Nr. 13 Buchstaben a und b:

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die unveränderte Regelung aus dem Regierungsentwurf.

Zu Buchstabe b

§ 215 Abs. 9 enthält eine optionale Sonderregelung zur berufsgenossenschaftsinternen Verteilung von Rentenalasten aus dem Beitrittsgebiet. Die Regelung ist durch die neu gestaltete Lastenverteilung zwischen den Berufsgenossenschaften nach den §§ 176 ff. künftig entbehrlich.

Zu II Nr. 14:

Die zum 1. Januar 2005 eingeführte „Moratoriumslösung“ über die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger für privatisierte Unternehmen der öffentlichen Hand wird um 2 Jahre verlängert. In diesem Zeitraum wird abschließend geprüft, ob die getroffene Regelung eine sachgerechte und tragfähige Zuordnung dieser Unternehmen zu den Unfallversicherungsträgern gewährleistet, oder ob es aus Gründen des Wettbewerbs angezeigt ist, die öffentlichen Unternehmen in den Lastenausgleich einzubeziehen.

Zu II Nr. 15:

Folgeänderung zum verlängerten Übergangszeitraum für die Einführung des neuen Lastenausgleichsverfahrens.

Zu II Nr. 16 Buchstaben a und b:

Zu Buchstabe a

Änderung infolge der klarstellenden Regelung in § 172c. Sie verlängert den Zeitraum zur Bildung des erforderlichen Kapitalstocks für Versorgungsbezüge und Beihilfen. Damit wird der unterschiedlichen Belastung bei der Bildung von Altersrückstellungen in den einzelnen Berufsgenossenschaften Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung gibt der Aufsichtsbehörde im Einzelfall die Möglichkeit, bei Vorliegen einer besonders ungünstigen Finanzsituation eine spätere Entnahme zu genehmigen.

Zu II Nr. 17:

Die Vorschrift enthält die notwendigen Übergangsvorschriften zur stufenweisen Einführung des neu gestalteten und zur Ablösung des bisherigen Lastenausgleichsverfahrens. Der Übergangszeitraum wird von drei auf sechs Jahre ausgedehnt. Durch den gleitenden Übergang wird die Akzeptanz des künftigen Lastenausgleichs bei den mehrbelasteten Gewerbebranchen erhöht.

Im Übrigen entspricht die Regelung dem Regierungsentwurf.

Zu II Nr. 18:

Die Neuorganisation soll zu einer Einsparung bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten führen. Insbesondere die Reduzierung der Trägerzahl und der Benchmarkingprozess sollen zu einer Verringerung dieser Kosten beitragen.

Für die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. wird die gesetzliche Aufgabe bestimmt, auf eine Reduzierung der Kosten hinzuwirken. Hierzu stimmt sie die jeweiligen Einsparziele mit den Trägern ab. Vom Jahr 2009 an hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jedes Jahr über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten bei den einzelnen Berufsgenossenschaften sowie über die umgesetzten und geplanten Maßnahmen zur Optimierung dieser Kosten zu berichten.

Zu III. Artikel 3 Nr. 2:

Durch die Änderungen ist gewährleistet, dass auch der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in die Regelung über die Einzugsvergütung (Buchstabe a) und der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in die Übergangsvorschrift zu den Abschlagszahlungen (Buchstabe b) einbezogen sind.

Zu IV. Artikel 4 Nr. 1:

Mit der Streichung der Regelung wird einem Wunsch der Selbstverwaltung Rechnung getragen.

Zu IV. Artikel 4 Nr. 2 Buchstaben a und b:

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zum Wegfall des Lohnnachweises durch die Änderung in § 165 Abs. 1 des Siebten Buches.

Zu Buchstabe b

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Unfallversicherungsträger die für die Berechnung der Umlage nach § 152 des Siebten Buches notwendigen Angaben zum Arbeitsentgelt und zu den Gehaltstarifstellen zeitnah von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung erhalten, die ihr von den Unternehmen zuvor nach § 28a Abs. 1 und 3 übermittelt wurden. Das Nähere regeln die Verbände der Unfallversicherungsträger und die Deutsche Rentenversicherung Bund in einer Vereinbarung.

Zu IV. Artikel 4 Nr. 3 Buchstaben a und b:

Zu Buchstabe a

Die Regelung enthält die Rechtsgrundlage dafür, dass die Rentenversicherung auch die spezifischen Daten zur Unfallversicherung für die Prüfung speichern, verarbeiten und nutzen kann.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen. Die Vorschrift wird durch die Aufnahme der für die Durchführung der Betriebsprüfung erforderlichen Angaben zur Unfallversicherung (Nr. 5) ergänzt und damit der Aufgabenbereich der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung entsprechend erweitert. Im Übrigen entspricht die Vorschrift dem geltenden Recht.

Zu IV. Artikel 4 Nr. 4:

Der Umfang der Aufsicht über die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. wird auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Damit wird der Selbstverwaltung auch im Bereich der hoheitlichen Aufgaben des privatrechtlich organisierten Spitzenverbandes ein Höchstmaß an Eigenverantwortung übertragen.

Einer Klarstellung zum Prüfrecht des Bundesrechnungshofes bedarf es nicht. Vielmehr soll hierzu der Ausgang des hierzu schwebenden Rechtsstreites abgewartet werden.

Zu V Artikel 5 Nr. 2a:

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 4 Nr. 5 Doppelbuchstabe cc (Änderung des § 28p Abs. 8 SGB IV).

Zu VI Artikel 6 Nr. 1:

Durch die Änderung wird die Beteiligung der Sozialpartner in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz auf das Aufgabenfeld „Vorschriften- und Regelwerk“ der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie erstreckt.

Damit soll der faktisch schon jetzt bestehende Einfluss der Sozialpartner auf das Vorschriften- und Regelwerk von Staat und Unfallversicherungsträgern rechtlich nachvollzogen und eine beratende Mitwirkung zu diesem Punkt in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz abgesichert werden.

Zu VI Artikel 6 Nr. 2:

Die Änderung berücksichtigt einen Vorschlag des Bundesrates. Der Daten- und Informationsaustausch der Aufsichtsdienste von Ländern und Unfallversicherungsträgern im Rahmen der gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie soll auch bevorstehende Betriebsbesichtigungen mit umfassen.

Zu VII Artikel 9 Nr. 1:

Mit der Regelung wird klargestellt, dass der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bei allen Aufgaben auf dem Gebiet der Prävention in der gesetzlichen Unfallversicherung der Fach- und Rechtsaufsicht untersteht. Zuständige Aufsichtsbehörde ist insoweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Zu VII Artikel 9 Nr. 2a:

Es handelt sich um die Umsetzung eines Vorschlags des Bundesrates. Eine Überschreitung der festgesetzten Verwaltungs- und Verfahrenskosten von landwirtschaftlichen Alterskassen bleibt in eng begrenzten Ausnahmefällen außer Betracht.

Zu VIII Artikel 10a Nr. 1:

Die Änderung trägt der in Artikel 1 vorgesehenen Übertragung der Durchführung des Lastenausgleichs von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. auf das Bundesversicherungsamt mit Sitz in Bonn Rechnung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26. März 2008 wurde in §29 Abs. 4 Nr. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die spezielle erstinstanzliche Zuständigkeit des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg für Streitigkeiten betreffend den Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch begründet. Diese richtet sich nach dem Sitz der bisher mit der Durchführung des Lastenausgleichs beauftragten Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. in Berlin.

Die Übertragung dieser Aufgabe auf das Bundesversicherungsamt wird mit der Übertragung der Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Bereich auf das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen verbunden. Dies ist deshalb sachgerecht, da mit § 29 SGG bereits eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen für Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Krankenkassen oder ihren Verbänden und dem Bundesversicherungsamt betreffend den Risikostrukturausgleich, die Anerkennung von strukturierten Behandlungsprogrammen und die Verwaltung des Gesundheitsfonds sowie für Streitigkeiten betreffend den Finanzausgleich der gesetzlichen Pflegeversicherung geschaffen wurde. Durch die Übertragung wird somit eine einheitliche Zuständigkeit des Landessozialgerichts für alle Rechtsstreitigkeiten erreicht, die vom Bundesversicherungsamt durchgeführte Ausgleichs- und Verteilungsverfahren für Kranken- und Pflegekassen sowie Berufsgenossenschaften betreffen.

Zu VIII Artikel 10a Nr. 2:

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu VIII Artikel 10a Nr. 3:

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu VIII Artikel 10b Nr. 1:

Mit der Änderung wird der Altersstichtag bundeseinheitlich vom 1. Juli 1995 auf den 1. Juli 2010 verschoben.

Zu VIII Artikel 10b Nr. 2:

Mit der Änderung wird der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung von derzeit 62 Euro für den verheirateten Berechtigten auf 80 Euro angehoben. Dieser Betrag wurde in der Vergangenheit in mehrjährigen unregelmäßigen Abständen angehoben. Die letzte geringfügige Änderung erfolgte zum 1 Januar 2002 mit der Euro-Umstellung.

Zu IX Artikel 11 Nr. 1 und 2:

Zu Nummer 1

Es handelt sich um die unveränderte Regelung aus dem Regierungsentwurf.

Zu Nummer 2

Die Regelung stellt sicher, dass auch in den Fällen, in denen die Meldungen des Arbeitgebers Fehler bei den spezifischen Angaben zur Unfallversicherung enthalten, die Meldungen storniert und neu vorgenommen werden.

Zu X Artikel 13:

Anpassung der Inkrafttretensregelungen

Berlin, den 25. Juni 2008

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Berichterstatler

elektronische Vorab-Fassung*